

Reglement der Depositenkasse der Genossenschaft Kalkbreite

Es wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet, Männer sind immer auch mitgemeint.

1 Zweck

Gestützt auf Art. 39 der Statuten führt die Genossenschaft Kalkbreite (im Folgenden Genossenschaft genannt) eine Depositenkasse. Mit den Einlagen der Depositenkasse wird ein Beitrag zur Finanzierung des Wohn- und Gewerbebaus Kalkbreite, des Zollhauses sowie allfällig weiterer Projekte im Sinne der Genossenschaft geleistet. Mit der Möglichkeit von Depositen-Zahlungen soll auch den Mitgliedern und der Genossenschaft nahe stehenden Personen und Organisationen eine Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden.

2 Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

2.1 Depositen werden von Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen und Organisationen entgegengenommen.

Mieterinnen eines Mietobjekts der Genossenschaft müssen vor der Eröffnung eines Kontos das auf sie entfallende Pflicht-Anteilkapital voll einbezahlt haben.

Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2 Die Mindesteinzahlung beträgt CHF 5'000.--. Nach Eingang des ersten Betrages wird das Konto eröffnet. Dieses lautet auf den Namen der Begünstigten.

3 Einzahlungen

3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Konto der Genossenschaft Kalkbreite, 8003 Zürich, IBAN Nr. CH40 0900 0000 8875 1208 1, Postfinance geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.

3.2 Zahlungen werden elektronisch abgewickelt, es besteht kein Bargeldverkehr. Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt. Nach Eingang jeder Einzahlung erhält die Kontoinhaberin eine Bestätigung.

3.3 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaberin.

3.4 Die Höchsteinlage pro Person beträgt CHF 200'000.--. Die Genossenschaft kann für höhere Beträge individuelle Darlehensverträge abschliessen.

3.5 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4 Auszahlungen

- 4.1 Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:
- bis CHF 50'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
 - ab CHF 50'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten
- Es können nicht gleichzeitig mehrere Tranchen eines Depositenkontos gekündigt werden. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.
- 4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung zu richten. Die Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaberin. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag CHF 25.-- beträgt.
- 4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.4 Die Genossenschaft kann die eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung der Kündigungsfristen unter Ziffer 4.1 kündigen.
- 4.5 Bei wesentlichen Änderungen dieses Reglements ist die Kontoinhaberin berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ist einzuhalten.
- 4.6 Ist die Depositen-Geberin gleichzeitig Mieterin und somit Mitglied der Genossenschaft Kalkbreite und wird das Mietverhältnis gemäss Mietrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.
- 4.7 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5 Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden ab dem Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. mit Ablauf der Kündigungsfrist.

- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst. Ist die Höchsteinlage pro Person von CHF 200'000 erreicht, wird der Nettozins nicht mehr dem Kapital zugeschlagen, sondern an die Depositen-Geberin ausbezahlt.
- 5.3 Der Vorstand der Genossenschaft setzt die Zinssätze fest. Der Zins ist in der Regel
- für Einlagen bis CHF 50'000.- 1% tiefer als der Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen.
 - für Einlagen ab CHF 50'001.- 0.75% tiefer als der Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen.
 - Die aktuellen Zinssätze können bei der Geschäftsstelle erfragt werden.
 - Änderungen der Zinssätze werden der Kontoinhaberin vier Wochen vor Inkrafttreten angekündigt.
 - Der Zinssatz darf nicht negativ sein.

6 Kontoauszug

Im Januar erhält jede Kontoinhaberin einen Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die Eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7 Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8 Weitere Bestimmungen

- 8.1 Von der Kontoinhaberin erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von der Kontoinhaberin, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrer Rechtsnachfolgerin schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs der Kontoinhaberin.
- 8.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaberinnen, ist jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Die Konto-Auflösung oder die Umwandlung des Kontos in ein Einzelkonto ist nur gemeinsam durch alle Kontoinhaberinnen möglich.
- 8.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt die Kontoinhaberin, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt die Kontoinhaberin, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

- 8.5 Bei Zinsverlusten, basierend auf mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.6 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber der Kontoinhaberin oder deren Rechtsnachfolgerin zustehen.
- 8.7 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse der Kontoinhaberin. Sämtliche Korrespondenz wird per E-Mail geführt, ausser die Kontoinhaberin verlangt ausdrücklich Schriftlichkeit.
- 8.8 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.
Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur der Kontoinhaberin und allfälligen von ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.9 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden der Kontoinhaberin vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

Inkraftsetzung dieses Reglements: 15. Mai 2011

Inkrafttreten von Änderungen: 1. Oktober 2014, 1. März 2015, 1. Januar 2018, 18. April 2019

